

Pariser Basis

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben Seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den Jungen Männern auszubreiten.

Präambel zur Satzung des Weltbundes Christlicher, Verbände Junger Frauen (YWCA)

Der Weltbund Christlicher Verbände Junger Frauen ist gegründet und später weiterentwickelt worden von Frauen aus vielen Ländern, die die Kenntnis der Bibel und der Tradition der Christlichen Kirche, Gebet und Dienst am Nächsten als wesentliche Bestandteile christlichen Lebens erachten,

ihre Überzeugungen miteinander teilen und entschlossen sind, sie in der weiterführenden Arbeit anzuwenden,

bemüht sind, eine weltweite Gemeinschaft aufzubauen, durch welche Frauen und Mädchen mehr von der Liebe Gottes erfahren, wie sie offenbart ist in Jesus Christus, für sie selbst und für alle Menschen, und lernen können, diese Liebe in verantwortlichem Handeln auszudrücken,

im Glauben daß Einheit unter den Christen Gottes Wille ist und die den Wunsch haben, als eine Laienbewegung zu dieser Einheit beizutragen,

in Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Menschen in Gottes Sicht ohne Unterschied von Rasse, Nationalität, Klasse oder Religion und bemüht, Verständnis und Zusammenarbeit zwischen Menschen verschiedener Nationen, Rassen und Gruppen zu fördern,

bestätigt hiermit aufs Neue diese Grundsätze.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Göppingen e. V. (abgekürzt: CVJM Göppingen). Der Verein wurde im Mai 1862 als Evangelischer Jünglingsverein gegründet, ab 5. Oktober 1902 als Christlicher Verein Junger Männer e. V. (CVJM) geführt und am 4. Mai 1974 mit dem Evangelischen Mädchenwerk Bezirk Göppingen vereinigt. Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (II) Er ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (I) Der Verein bekennt sich zum Evangelium von Jesus Christus als Gottes gekreuzigtem und auferstandenen Sohn. Er steht zu den Zielerklärungen der Weltbünde der Christlichen Vereine Junger Männer, insbesondere der Pariser Basis und der des Weltbunds der Christlichen Verbände Junger Frauen (YWCA).
- (II) Damit übernimmt der Verein die besondere Aufgabe, jungen Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu helfen. Auf dieser Grundlage will er ihnen ohne Unterschied der Konfession Gemeinschaft und Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens bieten. Diesem Ziel dienen die Einrichtungen des Vereins und alle seine Aktivitäten.
Die Arbeit ist dabei nicht nur auf Mitglieder des Vereins beschränkt.
- (III) Der Verein arbeitet als eigenständiges Werk nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 9. August 1971 (oder einer solchen, die an seine Stelle tritt) im Bereich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Im Einvernehmen mit anderen Kirchengemeinden und dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Göppingen kann er auch in diesen Bereichen tätig sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein erfüllt gemäß § 2 Aufgaben der Jugendpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (II) Die laufenden Einnahmen und alle Mittel des Vereins sind für seine gemeinnützigen Aufgaben gebunden. Etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (III) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (IV) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Verein ausscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören eingeschriebene Mitglieder, Jugendmitglieder, unterstützende und Ehrenmitglieder an.

1. Eingeschriebene Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins können Personen von 16 Jahren an werden. Sie können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie bereit sind, die Ziele und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß. In Zweifelsfällen kann der Antragsteller gehört werden.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Verein zu stellen. Soweit diese nicht in den Aufgabenbereich eines anderen entscheidungsberechtigten Gremiums fallen, sind sie an die Mitgliederversammlung zu richten (siehe § 6 Abs. III 7). In diesem Falle müssen sie eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- e) Wer der Satzung des Vereins wissentlich zuwiderhandelt oder sich über längere Zeit der Beitragszahlung entzieht kann durch den Hauptausschuß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Er hat das Recht vorher vom Hauptausschuß gehört zu werden. Der Ausschuß ist ihm schriftlich mitzuteilen.

2. Jugendmitglieder

Jugendliche unter 16 Jahren können dem Verein mit Einwilligung der Eltern als Jugendmitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

3. Unterstützende Mitglieder

Männer, Frauen und juristische Personen, die nicht eingeschriebene Mitglieder sind, aber die Arbeit des Vereins durch einen regelmäßigen Beitrag oder auf andere Weise fördern, können auf Antrag unterstützende Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

4. Ehrenmitglieder

Freunde des Vereins, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuß
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- gegebenenfalls ein Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Dazu wird vom Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- (II) Der Vorsitzende hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Hauptausschuß oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (III) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Vorstand und Hauptausschuß zu wählen,
 2. Jahresbericht des Vorsitzenden und der hauptamtlichen Mitarbeiter entgegenzunehmen und zu beraten,
 3. Kassenberichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Kassiers entgegenzunehmen und zu beraten,
 4. dem Vorstand und auf Antrag der Kassenprüfer dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Kassier Entlastung zu erteilen,
 5. zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre zu bestellen,
 6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
 7. über Anträge von Mitgliedern zu entscheiden (siehe § 4.1.)
 8. Satzungsänderungen zu beschließen und gegebenenfalls einen Beschluß über die Auflösung des Vereins zu fassen.
- (IV) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden eingeschriebenen Mitglieder gefaßt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig.
Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen der § 19 und 20.

Der Hauptausschuß

§ 7 Zusammensetzung

Der (die) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter der (die) Vorsitzende des Verwaltungsrats die hauptamtlichen Jugendreferenten ein Gemeinde- oder Jugendpfarrer, 9 gewählte Mitglieder, davon mindestens drei männliche bzw. weibliche Vertreter.

Der Hauptausschuß kann bis zu drei weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme für ein Jahr zuwählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Wahlen

- (1)
 1. Wählbar sind nur eingeschriebene Mitglieder.
 2. Die neun gewählten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Davon müssen mindestens drei männliche bzw. weibliche Vertreter sein. Von dieser Zusammensetzung kann abgegangen

- werden, wenn sich weder bei der vorbereiteten Arbeit des Hauptausschusses noch bei der Mitgliederversammlung ausreichend Kandidaten zur Verfügung stellen.
3. Gewählt sind jeweils diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben.
 4. Jedes Jahr scheiden vier bzw. fünf gewählte Mitglieder aus.
 5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Hauptausschusses vor der nächsten Wahl aus oder wird es in den Vorstand berufen, so tritt derjenige an seine Stelle, der nach den Gewählten die meisten Stimmen erhielt. Notfalls kann vom Hauptausschuß ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zugewählt werden.
 6. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Hauptausschusses im Amt.
- (II) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird vom Hauptausschuß gewählt.
- (III) Ein Gemeinde- oder Jugendpfarrer wird vom Hauptausschuß im Einvernehmen mit der Gesamtkirchengemeinde auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuß besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (II) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und den Hauptausschuß zu machen.
 2. Die hauptamtlichen Jugendreferenten auf Vorschlag des Vorstandes zur Anstellung vorzuschlagen und die Fachaufsicht auszuüben.
 3. Gruppenleiter ein- und nötigenfalls abzusetzen.
 4. Den Kassier, den Verwaltungsrat, die Mitglieder der Ausschüsse und ggf. des Beirats zu berufen.
 5. Geschäftsordnungen für die Organe und ggf. für die Ausschüsse zu erstellen.
 6. Die Verteilung von Ämtern auf seine Mitglieder vorzunehmen.
 7. Wichtige Finanzgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans zu beschließen.
 8. Den Haushaltsplan zu beschließen.
 9. Die Höhe der Beiträge vorzuschlagen.
 10. Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

§ 10 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Hauptausschuß wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.
- (II) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt

Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Dem Vorstand muß mindestens ein männlicher bzw. weiblicher Vertreter angehören. Davon kann abgegangen werden, wenn sich nach öffentlichem Aufruf in der Mitgliederversammlung kein entsprechender Wahlbewerber findet.
- (II) 1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung von dieser in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gegebenenfalls sind mehrere Wahlgänge notwendig.
2. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt.
3. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und eingeschriebenes Mitglied des Vereins ist.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuß einen der beiden Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses verantwortlich. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - den Vorsitzenden zu beraten
 - Eilentscheidungen zu fällen
 - Initiativen und Planungsvorstellungen dem Hauptausschuß zu unterbreiten
 - Sitzungen des Hauptausschusses vorzubereiten

hauptamtliche Mitarbeiter dem Hauptausschuß vorzuschlagen und sonstige Personalfragen zu beraten.

- (III) Der Vorsitzende leitet den Verein in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß und ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt den Vorsitz im Hauptausschuß, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall tritt einer seiner Stellvertreter ein.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Hauptausschuß eingesetzt und ist diesem verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe, das Vermögen und die Grundstücke des Vereins zu verwalten. Näheres regelt eine vom Hauptausschuß erlassene Geschäftsordnung.
- (II) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist für die Geschäftsführung der Vermögensverwaltung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Er berichtet dem Hauptausschuß mindestens halbjährlich über die Finanzlage der Vermögensverwaltung.

§ 14 Hauptamtliche Jugendreferenten

- (I) Die hauptamtlichen Jugendreferenten werden vom Hauptausschuß zur Anstellung vorgeschlagen. Ihre Arbeitsbereiche werden mit dem Hauptausschuß vereinbart. Sie berichten dem Hauptausschuß mindestens halbjährlich über ihre Arbeit.
- (II) Die Fachaufsicht übt der Hauptausschuß in Zusammenarbeit mit dem Fachreferenten des Evang. Jugendwerks in Württemberg aus.

§ 15 Kassier

Der Kassier wird vom Hauptausschuß berufen und ist für die Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten.

§ 16 Schriftführer und Protokolle

Der Hauptausschuß wählt einen Schriftführer. Dieser muß nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Er nimmt über die Sitzungen des Hauptausschusses und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften auf, die von ihm und dem

Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 17 Beirat

- (I) Der Hauptausschuß kann einen Beirat berufen. Er besteht aus Persönlichkeiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Er wird auf die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen, und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (II) Der Vorsitzende des Vereins oder der Hauptausschuß kann den Beirat zur Beratung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzuziehen. Darüber hinaus kann der Beirat dem Hauptausschuß eigene Vorschläge machen und Anträge stellen.

§ 18 Ausschüsse

Der Hauptausschuß kann für besondere Aufgaben im Verein Ausschüsse einsetzen (z. B. für männl. und weibl. Jugendarbeit) und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Sie haben beratende Funktion und sind dem Hauptausschuß für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Absätze 1 und II des § 2 dieser Satzung dürfen ihrem Sinn nach nicht geändert werden. Im übrigen kann diese Satzung durch die Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden eingeschriebenen Mitglieder, die gleichzeitig auch mindestens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder verkörpern, dies beschließen und die Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen wird.
- (II) Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Göppingen mit der Auflage übergeben, es im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg oder dessen Rechtsnachfolger für Zwecke der Evang. Jugendarbeit zu verwenden.

§ 21 Schlußbestimmung

Diese in der Mitgliederversammlung am 4. Mai 1974 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.